

neuestens gewöhnlich als höchsthin unrichtig bezeichnet), wenn Feuerbach u. A. behauptet haben, die allgemeine Ermächtigung des Richters zur Strafänderung verleihe gegen den Grundsatz: Strafe hat nur Wirkung werden auf Grund eines Strafgesetzes (nulla poena sine lege poenali). — Die E. theilt man ein in allgemeine und besondere, je nachdem sie allgemein für alle Verbrechen oder nur für einzelne Arten der Verbrechen gelten. Als allgemeine E. nennt man heutzutage nur noch die Konkurrenz von Verbrechen und den Rückfall (vgl. die betr. Art.), während man früher wol noch Anders hierher stellte, wie z. B. Uebertretung, besondere Milderkeit, Ueberhandnehmen des Verbrechens (vgl. §§ 6. Art. 131), Gewohnheit (von Morden auch aus psychologischen Gründen als strafmildernd betrachtet), besondere Bosheit oder Grausamkeit, sehr großen Schaden, Heiligkeit (oder besondere Vertriebigung) des Urtes u. dgl. m. Die meisten dieser Umstände bezogen und heutzutage noch unter der besonderen E.; an die Stelle der „Gewohnheit“ ist aber nicht selten der kriminalistisch in dieser Richtung in der That besser zu verwendende Begriff der Gewerthmäßigkeit getreten. In manchen Gesetzbüchern, namentlich im Oesterreichischen StrafGB., kommt es auch vor, daß bezüglich einzelner Thatungen von Verbrechen dem Richter mit den Worten: „bei erschwerenden“ oder „bei besonders erschwerenden Umständen“ eine allgemeine Ermächtigung zur Strafänderung gegeben wird, was natürlich nicht zu billigen ist. — Die besondere E. nennt man dann Qualifikationsgründe oder Qualifikationsumstände, wenn ihr Eintreten bewirkt, daß sich das Verbrechensgenus in eine besondere (höheren rangs, qualifizirte) Unterart des Verbrechens verwandelt, so wie z. B. der Einbruch den Diebstahl zum qualifizirten macht. Solche Qualifikationsgründe haben sich in den meisten Gesetzbüchern in einer übermäßigen Anzahl bei den Vermögensdelikten und namentlich bei dem Diebstahl. Dieser Tadel trifft selbst das Deutsche StrafGB., obwohl dies gegenüber den früheren Stufen Fortschritte zeigt. — Nebenbei sei noch bemerkt, daß unter Verschärfung oder Verschärfung auch die Anordnung von Gefängnis, die Vollstreckung der Hauptstrafe empfindlicher machendes Lebensstrafen (harter Lager, Entziehung warmer Kost u. dgl.) verstanden wird. Derartige Verschärfung im Urtheil ausgesprochen, ist nicht zu billigen; das Deutsche StrafGB., das Sächsische Urtheil, das Deutsche StrafGB. und der Oesterreichische Entwurf haben sich hierzu der richtigen Ansicht angeschlossen.

Lit.: Kasper der zum Art. Strafverwandlungsgründe angeführten Schrift Hippmann's 1. Abth. noch S. Stiegler, Die Theorie der Strafänderung, 1866. Wagner.

### Strafamt, f. Oberlandesgericht und Reichsgericht.

**Strafverwandlungsgründe** (Thl. I. S. 740): Gründe, welche es notwendig machen, daß die gesetzliche ordentliche Strafe ausnahmsweise in eine andere gleichwerthige umgewandelt werde. Diese Gründe müssen aber selbst nicht in einem Gesetz angegeben werden; der Richter kann ohne gesetzliche Vorschriften über Strafverwandlung nicht nach seinem eigenen Ermessen an die Stelle der gesetzlichen Strafe eine andere setzen (vgl. Thl. I. a. a. O.). Im Allgemeinen kommt Strafverwandlung in Frage: 1. wenn es thatsächlich unmöglich ist, die gesetzliche Strafe zu vollziehen: a) weil mehrere Strafen zu verhängen wären, welche der Natur der Sache nach an einem Menschen nur einmal vollzogen werden können, namentlich also mehrere Todes- oder lebenslängliche Freiheitsstrafen. So heutzutage geschärfte Todesstrafen nicht mehr zugesagt werden, kann es höchstens bei lebenslänglicher Strafe einer Ermüdung bedürfen, ob eine neben derselben zu verhängende Freiheitsstrafe durch Verschärfungen ersetzt werden solle, was im Geiste eines richtigen Strafsystems wol, wenn jene Verschärfungen nicht identisch sind mit den Disziplinarstrafen einer rationellen Gefängnisverbauung, zu verneinen ist. Eigenthümlich die Oesterreichische Minist. Bescheid. vom 7. April 1860: „Wenn ein zur lebenslangen Kerkerstrafe Verurtheilter ein mit der Todesstrafe bedrohtes Verbrechen begeht,